

WTO-Mitgliedsstaat einem anderen Mitgliedstaat gewährt, auch allen anderen WTO-Mitgliedsstaaten zugestanden werden. Das Prinzip der Inländerbehandlung gewährleistet, dass ausländische Waren gleich behandelt werden wie gleichartige inländische Waren.²²

Darüber hinaus hat Liechtenstein etwa auch das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³ sowie das UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau²⁴ ratifiziert.

Allen diesen supranationalen und internationalen Garantien ist gemeinsam, dass sie nur sektorielle Diskriminierungsverbote oder Gleichbehandlungsgebote garantieren. Diese gehen nicht über die Gewährleistung des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV hinaus.

1.3 Inhalt des allgemeinen Gleichheitssatzes

Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV stellt ein «verfassungsmässig gewährleistetetes Recht» dar, das als Abwehrrecht gegen den Staat wegen einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung oder ungerechtfertigten Ungleichbehandlung gerichtet ist.²⁵ Im Gegensatz zu den Freiheitsrechten, die einen «spezifischen menschlichen Lebensbereich vor Staatseingriffen schützen», gilt der Gleichheitsgrundsatz für «sämtliche Bereiche staatlicher Tätigkeit».²⁶ Der allgemeine Gleichheitssatz ist also «mangels Anknüpfung an einen konkreten Lebensbereich [...] viel formaler und gehaltsärmer als andere Grundrechte».²⁷ Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV besagt, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden muss,²⁸ gibt aber nicht vor, wann Gleichbehandlung beziehungsweise Ungleichbe-

22 Vgl. dazu Schweizer Rainer J., Art. 8 BV, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender, Rz. 10; Müller G. zu Art. 4 aBV, Rz. 18a.

23 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, LGBL 2000, Nr. 80.

24 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, LGBL 1996, Nr. 164.

25 Vgl. für die Schweiz Müller G. zu Art. 4 aBV, Rz. 21; Weber-Dürler, Gleichheit, Rz. 5.

26 Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Rz. 10.

27 Müller G., Gleichheitssatz, S. 40. Vgl. zu alldem Haefliger, Schweizer, S. 43; Müller G., Gleichheitssatz, S. 39 f.; Müller G. zu Art. 4 aBV, Rz. 19 ff.; Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Rz. 10.

28 Vgl. schon StGH 1961/3, Gutachten vom 27. Juni 1961, ELG 1962–66, S. 184 (185 f.).